

# **BVGer E-3567/2021 vom 16. Februar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3567\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3567_2021)

FR: TAF E-3567/2021 du 16 février 2022

IT: TAF E-3567/2021 del 16 febbraio 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

E-3567/2021 Seite 8 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung führte das SEM in seiner Verfügung vom 29. Juni 2021 im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer führe im Mehrfachgesuch nicht aus, welche Funktion er in der von ihm genannten Bewegung in seinem Kanton konkret inne habe. Er könne diese auch nicht belegen. Erörterungen dazu, wie man sich die von ihm geltend gemachte Mobilisierung der Jugend in seinem Kanton vorzustellen habe, mache er keine. Seine Rolle in der Bewegung von D. \_\_\_\_\_ würde ebenfalls nicht von ihm konkretisiert. Dass der Beschwerdeführer neben erwähnter Person an der Veranstaltung vom (...) posiert habe, genüge nicht, eine zentrale Rolle in dieser Bewegung zu belegen. Die vom Beschwerdeführer aufgeführten exilpolitischen Tätigkeiten seien niederschwellig und da er kein Risikoprofil aufweise, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die eingereichten Fotos, auf denen er teilweise un- vermummt an Demonstrationen zu sehen sei, zeigten nicht, dass er in einer herausragenden exilpolitischen Position sei. Sofern er in seinem Gesuch auf (weitere) zu konsultierende Links verweise, könne er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, da er keine Angaben darüber mache, welche Textstellen und welche Bilder mit ihm in Zusammenhang stünden. Auf diese Vorbringen sei nicht einzutreten. Bei gewissen Fotos, Links und Medienberichten sei nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang diese mit seinen aktuellen Vorbringen stünden. Auf diese Beweismittel werde ebenfalls nicht eingetreten. Im Lichte der zugänglichen und übersetzten Beweismittel sei nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm bei einer Rückkehr eine enge Verbindung zu den LTTE unterstellen würden. Dies gelte umso mehr, als er bei Kriegsende 2009 noch minderjährig gewesen sei und danach noch sechs Jahre in Sri Lanka habe leben können, ohne dort verfolgt worden zu sein. Das Vorbringen, die Familienangehörigen hätten wegen des Beschwerdeführers in der Heimat Nachteile erlitten und er werde in der Heimat gesucht,

E-3567/2021 Seite 9 wertete das SEM sodann als eine unbelegte Parteibehauptung. Hinsichtlich der geltend gemachten Verschlechterung der Lage in Sri Lanka führte es zudem aus, Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahl in Sri Lanka vom 16. November 2019 sei ein persönlicher Bezug zu eben diesem Ereignis. Dafür reiche vorliegend der pauschale Hinweis auf die politischen Entwicklungen nicht aus. Was schliesslich die psychischen Probleme anbelange, seien diese nicht belegten Beschwerden in der Heimat des Beschwerdeführers behandelbar.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde vom 9. August 2021 wurde der bisherige Sachverhalt wiederholt und ergänzend ausgeführt, der Beschwerdeführer habe unter dem Label des (F. \_\_\_\_\_) am (...) eine grosse Gedenkfeier organisiert. Dieses Komitee sei – wie dem beigelegten Dekret zu entnehmen sei – durch die sri-lankische Regierung als terroristische Organisation bezeichnet worden. Ihr Ziel sei die Vereinigung sämtlicher Tamilen weltweit. Auf den

beigelegten Fotos sei der Beschwerdeführer im LTTE-Tenue zusammen mit D. \_\_\_\_\_ abgebildet. Es sei ersichtlich, dass sie sich in einer Sitzung befinden würden. Der Beschwerdeführer gehöre in der Schweiz zur (...). Er sei ein aktives Mitglied der F. \_\_\_\_\_, gehöre dem G. \_\_\_\_\_ sowie dem H. \_\_\_\_\_ an. Im Weiteren wurde geltend gemacht, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt, da es nicht aufzeige, inwiefern das Mehrfachgesuch nicht genügend begründet sei. Es gehe nicht hervor, ob das SEM die neuen Vorbringen wirklich geprüft habe. Der Beschwerdeführer habe nicht nur Fotos, auf denen er zusammen mit Personen, die durch die Behörden in Sri Lanka als Terroristen bezeichnet würden, zu sehen sei, eingereicht, sondern auch Auszüge von Web-Seiten, auf denen er mit einer dieser Person abgebildet sei. Zudem habe er dem SEM auch Fotografien und ein Video zugesandt, auf denen Polizisten bei seiner Familie zu Hause zu sehen seien. Der Beschwerdeführer sei ausserdem krank, wie das ärztliche Zeugnis vom 19. Juli 2021 zeige. Auch bleibe die Lage für Tamilen in Sri Lanka prekär. Der Beschwerde lagen ein ärztliches Zeugnis, diverse Fotos sowie Auszüge von Facebook-Seiten der F. \_\_\_\_\_ und ein Auszug aus der "Gazette of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka" vom (...) bei. Ausserdem wurden zahlreiche Dokumente, die der Beschwerdeführer bereits beim SEM eingereicht hatte, beigelegt.

E-3567/2021 Seite 10

#### **E. 4.3**

Auf Stufe der Vernehmlassung führte die Vorinstanz ergänzend aus, die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers seien als niederschwellig zu erachten. Von einer exponierten exilpolitischen Tätigkeit könne nach wie vor keine Rede sein. Die Angaben zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten würden sich zudem in der Nennung von Daten, Gedenkfeiern, Velo- oder anderen Demonstrationen sowie in der durch nichts belegten Behauptung erschöpfen, eine zentrale Rolle in der Bewegung von D. \_\_\_\_\_ zu spielen. Noch nicht gewürdigt worden sei die Video-Aufnahme auf dem eingereichten USB-Stick, worauf angeblich zu sehen sei, dass sri-lankische Sicherheitsbeamte die Familienangehörigen des Beschwerdeführers aufgesucht, ihnen eine Fotografie gezeigt und sie dazu befragt hätten. Es sei nicht ersichtlich, wann und wo diese Aufnahme entstanden seien. Auf dem Video sei nicht zu erkennen, wer auf der gezeigten Fotografie zu sehen sei, selbst dann nicht, als die Person, die das Video gemacht habe, versuche, darauf zu zoomen. Weiter stelle sich die Frage nach der Authentizität der Aufnahme: Etwa wie es der Person, die das Video gemacht habe, gelungen sei, hinter den mutmasslichen Beamten das Geschehen aufzunehmen. Auch überrasche die Länge der Aufnahme und wie wenig dabei gesprochen werde. Das wenige, was gesprochen worden sei, lasse sich weder akustisch noch inhaltlich verstehen. Es sei in dieser Aufnahme kein Beleg erkennbar, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat wegen seines exilpolitischen Engagements gesucht werde. Die mit der Beschwerde nachgereichten Beweismittel (Kopien oder Fotografien von Gedenkfeiern, weiteren Demonstrationen in der Schweiz, Facebook-Einträge, Plakate sowie Ausdrucke von der Webseite (...) oder der wiederum eingereichte Ausschnitt aus der "Gazette of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka" vom (...) vermöchten an der Einschätzung in der Verfügung vom 29. Juni 2021 nichts zu ändern. Auch dass sich der Beschwerdeführer als «bras droit» von D. \_\_\_\_\_ bezeichne, sei durch nichts belegt. Eine weitere mit der Beschwerde nachgereichte Fotografie, die den Beschwerdeführer neben D. \_\_\_\_\_ zeige, genüge dazu nicht.

#### **E. 4.4**

Auf Ebene Replik und in weiteren Eingaben wurde nochmals bekräftigt, dass der Beschwerdeführer die rechte Hand des (...) der tamilischen Bewegung F. \_\_\_\_\_ sei, welche von den sri-lankischen Behörden als terroristisch eingestuft worden sei. Dessen Mitglied sei er seit Mai 2021. Er habe

E-3567/2021 Seite 11 am 20. September 2021 in I. \_\_\_\_\_ eine Demonstration organisiert. Weil er dessen Projekte unterstütze, drohe ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine asylrelevante Verfolgung. Zusammen mit ihm habe er am (...) und am (...) Kundgebungen in Erinnerung an den tamilischen Genozid und das Kriegsende vor zwölf Jahren organisiert. Dabei seien auch tamilische Persönlichkeiten anwesend gewesen, welche in Sri Lanka als Terroristen gesucht seien. Es sei offensichtlich, dass er aufgrund seiner Verbindungen zu verbotenen Organisationen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet sei. Bezüglich den Kundgebungen sei auch darauf hinzuweisen, dass verschiedene europäische Zeitungen und Newsportale darüber berichtet hätten, weshalb dies auch die Behörden in Sri Lanka zur Kenntnis genommen hätten. Verwiesen wurde auf Facebook-Accounts des F. \_\_\_\_\_ und entsprechende Fotos sowie auf links «Tamil-Info» und Newsportale.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinem Gesuch vom 17. Juni 2021 im Wesentlichen auf exilpolitische Tätigkeiten aufgrund derer er die Flüchtlingseigenschaft nunmehr erfülle respektive ein Risikoprofil aufweise. Die Vorinstanz hat die entsprechenden Vorbringen zu Recht als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG qualifiziert. Das SEM ist auf verschiedene Vorbringen dieses Gesuchs nicht eingetreten und hat andererseits in Bezug auf andere Vorbringen eine materielle Prüfung vorgenommen. Letztere betreffend wurde das Vorliegen der formellen Voraussetzungen bejaht (schriftliche, begründete Eingabe innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft; vgl. dazu: BVGE 2014/9 E. 4.3 und E. 5.5).

### **E. 5.2**

Insofern sich der Beschwerdeführer in seinem Gesuch auch auf eine seit Ergehen des rechtskräftigen Entscheides veränderte gesundheitliche Situation beruft, hat das SEM dieses Vorbringen zu Recht unter dem Aspekt von Wiedererwägungsgründen geprüft (Art. 111b ff. AsylG).

### **E. 6.1**

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu behandeln sind, da sie allenfalls geeignet sein können, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE

E-3567/2021 Seite 12 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, die Vorbringen ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen; ebenso zu würdigen sind eingereichte Beweismittel. (vgl. KÖLZ/ HÄNER/ BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Der

Untersuchungsgrundsatz findet indes seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

### **E. 6.3**

Zunächst ist festzustellen, dass an die Begründung von Folgegesuchen, namentlich auch das Mehrfachgesuch, hohe Anforderungen zu stellen sind. Das Gesuch muss schriftlich so dezidiert abgefasst sein, dass dieses einer abschliessenden Beurteilung unterzogen werden kann (vgl. Art. 111c AsylG). Eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG ist grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Beweismittel sind sodann mit dem Gesuch beizubringen und in den Kontext mit dem Vorbringen zu setzen.

### **E. 6.4**

Das SEM hat in Bezug auf das vorliegende Mehrfachgesuch hinreichend begründet, warum es darauf verzichtet hat, angegebene Links auf Plattformen zu sozialen Medien zu konsultieren und eigene Nachforschungen über den Zugang zu diesen, die Art des Accounts und vor allem den Kontext anzustellen, zumal dies vom Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt wurde (vgl. SEM-Akte [...]5/22 S. 3 ff., S. 6 Ziffer 3).

### **E. 6.5**

Es lässt sich demnach keine Verletzung der Begründungspflicht oder des Untersuchungsgrundsatzes feststellen.

### **E. 6.6**

Der Beschwerdeführer hat sodann geltend gemacht, aufgrund seiner in der Schweiz angestrebten exilpolitischen Tätigkeiten hätten die sri-lankischen Sicherheitsbehörden bei seinen Eltern Erkundigungen über ihn eingeholt. Ein von ihm eingereichtes Video beweise, dass seinen Eltern ein Foto von ihm, dem Beschwerdeführer, gezeigt worden sei und er in Sri Lanka gesucht werde.

### **E. 6.7**

Das SEM hat diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dieses Vorbringen des Beschwerdeführers sei eine durch nichts belegte Parteibehauptung, die der Rechtsvertreter in einer Reihe von Verfahren vorbringe. Im Rahmen des Schriftenwechsels wurde seitens der zuständigen Instruktionsrichterin festgestellt, dass zum Beweis des Vorbrin-

E-3567/2021 Seite 13 gens im vorinstanzlichen Verfahren ein USB-Stick mit verschiedenen Videoaufnahmen sowie ein Foto eingereicht worden seien. Das SEM wurde dazu eingeladen, sich zu diesem Umstand vernehmen zu lassen. Dieser Aufforderung ist es in der Vernehmlassung nachgekommen. Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu replizieren. Der entsprechende Verfahrensmangel ist somit auf Beschwerdeebene geheilt.

### **E. 6.8**

Eine Rückweisung des Verfahrens kommt demzufolge nicht in Betracht. Der dahingehende Antrag ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen auf seine exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz. Weil die sri-lankischen Sicherheitsbehörden

auf ihn aufmerksam geworden seien, sei seine im Heimatstaat lebende Familie bedroht und nach ihm befragt worden. Er befürchte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden.

## **E. 7.2**

Nach einer Überprüfung der Akten schliesst sich das Gericht den zutreffenden Erwägungen des SEM an. Die Einwände in der Beschwerde vermögen nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Es kann vorab auf den Inhalt der Verfügung sowie der eingereichten Vernehmlassung verwiesen werden.

### **E. 7.2.1**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorgebrachte Teilnahme an der Übergabe einer Petition an den Bundesrat sowie an Kundgebungsveranstaltungen für die tamilische Sache als niederschwellig zu bezeichnen ist. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch im jetzigen Zeitpunkt und in Berücksichtigung der aktuellen Lage in Sri Lanka weiterhin von keinem Risikoprofil des Beschwerdeführers in Sinne der Faktoren, wie sie im Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgehalten wurden, auszugehen ist (vgl. Urteil BVGer E-593/2021 vom 25. Februar 2021 E. 5.2).

### **E. 7.2.2**

Hinsichtlich des im aktuellen Mehrfachgesuch erstmals eingebrachten Vorbringens, aufgrund seiner Mitgliedschaft seit Mai 2021 und der Verbindung zum F. \_\_\_\_\_ und dessen Präsidenten sei er bei einer Rückkehr einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt, ist dem SEM zuzustimmen, wenn es erwogen hat, dass eine detaillierte Ausführung zu dieser Verbindung

E-3567/2021 Seite 14 fehlt. Der Beschwerdeführer erkennt ganz offensichtlich, dass Mehrfachgesuche begründet einzureichen sind (vgl. Art. 111c Abs. 1 AsylG). Auch die diesbezügliche Erwägung in der angefochtenen Verfügung veranlasste ihn nicht, auf Beschwerdeebene substantiiertere Ausführungen dazu zu machen, inwiefern er konkret für das F. \_\_\_\_\_ respektive für dessen Präsidenten tätig sei und welche Position er innerhalb dieser Bewegung innehatte, geschweige denn, dies zu belegen. Aus der "The Gazette of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka" vom (...) geht lediglich hervor, dass die Liste der designierten Personen bezüglich der «Regulation 4(7) of the United Nations Regulations No. 1 of 2012» erweitert worden sei. Diese Liste «of designated persons and entities» enthält Namen von Organisationen, die verboten, und von Personen, die gesucht sind (vgl. Staatssekretariat für Migration [SEM], Notiz Sri Lanka, Lagefortschreibung vom 7. Februar 2020, S. 16). Dabei wird auf der Personenliste auch D. \_\_\_\_\_ a.k.a. J. \_\_\_\_\_, wohnhaft in K. \_\_\_\_\_, genannt. Daraus alleine lässt sich jedoch offensichtlich keine enge Verbindung dieser Person zum Beschwerdeführer respektive zu dessen exilpolitischer Tätigkeit herstellen. Gleiches gilt für die Bestätigung seiner Mitgliedschaft beim F. \_\_\_\_\_, aus welcher sich ebenfalls keine weiteren Schlüsse hinsichtlich seines Profils ziehen lassen.

### **E. 7.2.3**

Das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe am (...) eine Kundgebung in I. \_\_\_\_\_ in Zusammenarbeit mit D. \_\_\_\_\_ organisiert, bleibt auf Beschwerdeebene unbelegt. Diesbezüglich eingereichte Fotos, auf denen der Beschwerdeführer mit besagter Person abgebildet ist, lassen klarerweise nicht auf eine besondere Rolle des Beschwerdeführers

schliessen.

#### **E. 7.2.4**

Am (...) fand in L. \_\_\_\_\_ in Erinnerung des «Mullivaikal Genocide» eine Kundgebung statt. Der Beschwerde liegen dazu diverse Beweismittel bei. Daraus lässt sich jedoch ebenfalls nicht entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer exilpolitisch in der Schweiz engagiert hat, und von einem relevanten exilpolitischen Engagement auszugehen ist. Auch die auf einem Memorystick eingereichten Videos belegen keine exponierten, politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers.

#### **E. 7.3**

Zusammenfassend ist auch im heutigen Zeitpunkt nicht von einem eigentlichen politischen Profil, geschweige denn von einem flüchtlingsrechtlich relevanten, auszugehen. Der Beschwerdeführer hatte noch im vorinstanzlichen Verfahren angegeben, er sei in Sri Lanka nie für die LTTE tätig gewesen. Die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung

E-3567/2021 Seite 15 erweisen sich als zutreffend und die Beschwerdeausführungen – die sich nicht in substantzierter Weise mit der Argumentation der Vorinstanz auseinandersetzen, sondern die Vorbringen im Wesentlichen wiederholen – sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Soweit er im Übrigen geltend macht, sein exilpolitisches Engagement habe Behelligungen und Entführungen seiner Familie in Sri Lanka zur Folge, ist auch diesbezüglich auf die Erwägungen des SEM zu verweisen. Auch das Gericht bewertet den vom Beschwerdeführer eingereichten Film als nicht beweistauglich. Diesbezüglich schliesst es sich den vorinstanzlichen Erwägungen auf Vernehmlassungsstufe vollumfänglich an, denen in der Replik nichts Substanziertes entgegengehalten wurde. an.

#### **E. 7.4**

Das SEM hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG verneint und das Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers, soweit es darauf eingetreten ist, abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-3567/2021 Seite 16 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, sind das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Was die Zumutbarkeit des Vollzuges betrifft, so ist auf die Ausführungen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-5434/2017 vom 16. November 2017, E-2028/2019 vom 13. Juni 2019 sowie E-6953/2019 vom 31. Juli 2020 zu verweisen. In diesen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat sich das Gericht bereits mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges einlässlich auseinandergesetzt und diese bejaht. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht auch aktuell nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt in Sri Lanka ausgeht (vgl. statt vieler das bereits erwähnte Urteil E-4915/2020 E. 8.3.2 mit Hinweisen). An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer wegen psychischer Probleme in Behandlung ist. Er reicht hierzu zwar eine Bestätigung der M. \_\_\_\_\_ vom 19. Juli 2021 ein, in welcher festgehalten wird, dass er wegen einer (...) behandelt werde. Dabei fällt auf, dass weitere Informationen dem Bericht nicht zu entnehmen sind; ebenso finden sich keine weiteren Substanziierungen im Verfahren. Ungeachtet dessen, ist aber festzuhalten, dass solche psychischen Probleme bei Bedarf auch im Heimatstaat des Beschwerdeführers behandelbar sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-462/2018 vom 12. Juni 2019 E. 6.3.3).

E-3567/2021 Seite 18 Das SEM hat folglich auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu Recht bejaht.

### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

## **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Jedoch ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, da der Beschwerdeführer mittellos ist und seine Beschwerde aufgrund der Verfahrenspflichtverletzung des SEM – welche auf Vernehmlassungsstufe geheilt wurde – nicht zum vornherein aussichtslos war. Es ist daher von der Auflage von Verfahrenskosten abzu- sehen.

### **E. 11.2**

Für die auf Beschwerdeebene geheilte Verfahrenspflichtverletzung ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz anteilig eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote durch den Rechtsvertreter eingereicht wurde, werden die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten bestimmt (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 200.– zuzusprechen.

E-3567/2021 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.